Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 18.06.2003

zu Ltg.-**31/G-4-2003**

Ko-Ausschuss

Synopse

zum Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG-Novelle 2003)

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

- 1. Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
- 2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
- 3. Wirtschaftskammer für NÖ
- 4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
- 5. Volksanwaltschaft
- 6. Hauptverband der Sozialversicherungsträger
- 7. Österreichischen Gemeindebund
- 8. Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ
- 9. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
- 10. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
- 11. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
- 12. Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren
- 13. Landesverband leitender Gemeindebediensteten
- 14. Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
- 15. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
- 16. Abteilung Personalangelegenheiten A
- 17. Abteilung Finanzen
- 18. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
- 19. NÖ Gleichbehandlungskommission

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Grünen Klub im NÖ Landtag zur Kenntnis übermittelt. Vom Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ, von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst und von der Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten wurden Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden zusammengefasst

Im Allgemeinen:

Stellungnahme der Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten:

Die Abteilung Gemeinden übermittelte der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht mit Schreiben vom 12.Mai 2003 (GZ: IVW3-LG-1242001/044-2003) einen Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde- Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG-Novelle 2003) mit dem Ersuchen um Stellungnahme.

Der Entwurf beinhaltet unter anderem eine Erhöhung der Bezüge im Schema für Sanitätsberufe. Es wird daher angeregt, diesen auch der Abteilung GS 7-Geschäftsstelle für Landeskrankenanstalten zur allfälligen Stellungnahme zu übermitteln. Aufgrund der bei der ho Abteilung ressortierenden Vollzugskompetenzen kann zum Entwurf keine Stellungnahme abgegeben werden.

Anmerkung

Unter Hinweis auf die Stellungnahme der Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten im Zuge des laufenden Begutachtungsverfahrens wurde die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime zur Stellungnahme eingeladen. Seitens dieser Abteilung kam die Mitteilung, dass sie Rechtsträgervertreter für die Krankenanstalten des Landes NÖ, deren MitarbeiterInnen Landesbedienstete sind und dass die Änderung des GVBG für sie nicht relevant ist.

Zu den Erläuterungen:

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Die vorgesehenen Ansätze entsprechen im Grundsatz den sozialpartnerschaftlich getroffenen Vereinbarungen auf Bundesebene, weshalb weder inhaltlich noch nach dem Konsultationsmechanismus Einwand erhoben wird.

Die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter lit. d der Darstellung der finanziellen Auswirkungen angegebenen Kosten sind allerdings nicht richtig. Die laufenden jährlichen Mehrkosten aus der Erhöhung betragen ab 2004 ohne Berücksichtigung zusätzlicher Erhöhungen

Monatsentgelte jährlich €4.966.640Nebengebühren jährlich €300.000Summe jährlich €5,266.640und nicht wie angegeben €2,600.000.

Die Kosten für die Monate Juli bis Dezember 2003 belaufen sich demnach auf

€2,633.320

zuzüglich Einmalzahlung €2,000.000 gesamt €4,633.620.

Anmerkung:

Die Berechnung des Verbandes ist korrekt; die in den Erläuterungen angeführten Kosten entsprechen den in der Stellungnahme des Verbandes angeführten Kosten. Das sich ergebende Missverständnis ist auf einen Formulierungsfehler ("mit laufenden Mehrkosten" anstelle "mit Mehrkosten im Jahr 2003") zurückzuführen.

Im Besonderen:

Zu Art.I Z.1 (§ 10 Abs. 1 lit. a):

Stellungnahme des Österreichsichen Städtebundes, Landesgruppe NÖ:

Hinsichtlich der Aufrechterhaltung der einheitlichen Vorrückungsbeträge wird auf den redaktionellen Irrtum in der Entlohnungsgruppe 7 und Verwendungsgruppe VII hingewiesen; beide Gruppen müssten in der endgültigen Fassung in der Entlohnungsgruppe bzw. Gehaltstufe 1 mit € 1.752,5 beginnen und unter Berücksichtigung eines Vorrückungsbetrages von € 79,1 die Endstufe mit € 3.334,5 erreichen.

Anmerkung:

Die Beträge sind auf einen Berechnungsfehler zurückzuführen und werden korrigiert.

Zu Art.I Z.5 (Anlage B, Punkt 20.):

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Abs. 2 der neuen Übergangsbestimmung könnte (unserer Ansicht nach) auch wie folgt ausgedrückt werden:

"Die Einmalzahlung gebührt den am 1. Juli 2003 nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten anteilsmäßig entsprechend dem Beschäftigungsausmaß".

Diese Formulierung lehnt sich an den bestehenden § 19 (Berechnung der Entlohnung nicht voll beschäftigter Vertragsbediensteter) GVBG an.

Anmerkung:

Die Formulierung wird entsprechend geändert.

Zu Art.I Z.5 (Anlage B, Punkt 20.):

Stellungnahme der NÖ Gleichbehandlungskommission/Gemeindedienst:

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission/Gemeindedienst wird gemäß § 12 Abs.7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zu den oben genannten Gesetzesentwürfen folgende Stellungnahme

abgegeben:

Die Umsetzung des Ergebnisses der Gehaltsverhandlungen auf Bundesebene für die NÖ Gemeindebediensteten wird begrüßt.

Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung wird auf folgenden Umstand aufmerksam gemacht:

Der Einmal-Betrag von 100 Euro stellt von seiner Geschichte her eine nachträgliche Inflationsabgeltung für das Jahr 2002 dar.

Der Gesetzesentwurf sieht eine Aliquotierung dieses Betrages vor, wenn im Auszahlungsmonat Juli 2003 nach § 33 GBDO teilbeschäftigt gearbeitet wird. Ebenso sieht er vor, dass der Einmal-Betrag nur dann bezahlt werden soll, wenn im Auszahlungsmonat Anspruch auf Gehalt besteht.

Diese Regelung ist für jene Personen, die im Jahr 2002 teilbeschäftigt oder karenziert waren und im Juli 2003 vollbeschäftigt sind, von Vorteil. Der Einmal-Betrag soll aliquotiert werden oder entfallen; wenn im Auszahlungsmonat Juli 2003 eine Teilbeschäftigung oder Karenzierung vorliegt (auch wenn im Jahr 2002 vollbeschäftigt gearbeitet wurde). Dies wird infolge seines Charakters als inflationsbedingten Nachtrag zum Gehaltsabschluss für 2002 als ungerecht empfunden.

Hinsichtlich der Auszahlung des Einmal-Betrages fällt weiters eine unterschiedliche Behandlung von Vertragsbediensteten und Beamtinnen während der Mutterschutzfrist auf: während der Schutzfrist behält die Beamtin den Anspruch auf Gehalt und somit in Folge auf den Einmal-Betrag, die Vertragsbedienstete in der gleichen Lebenssituation jedoch nicht.

Es wird angeregt, eine gerechte Lösung zu finden, die dem Sinn der Einmal-Zahlung (inflationsbedingter Nachtrag für das Jahr 2002) besser Rechnung trägt sowie die im Mutterschutz befindlichen Beamtinnen und Vertragsbediensteten hinsichtlich der Auszahlung des Einmal-Betrages im Juli 2003 gleichstellt.

Anmerkung:

Die Ansicht der NÖ Gleichbehandlungskommission wird geteilt; jedoch ergibt sich die Regelung der Einmalzahlung aus der Vereinbarung der Sozialpartner im Bundesdienst, in der festgehalten wurde, dass im Monat Juli 2003 eine einmalige Abfindung von € 100,- zur Auszahlung kommt, dieser Betrag einem vollen Beschäftigungsausmaß entspricht und er bei einem verringerten Beschäftigungsausmaß entsprechend zu aliquotieren ist.

Die vorgesehene Bestimmung über die Einmalzahlung bei Vertragsbediensteten aber in die Richtung erweitert werden, dass bei Anspruch auf Leistungen des Sozialversicherungsträgers für Kranken- und Wochengeld am 1. Juli 2003 die Einmalzahlung ebenfalls zur Auszahlung gelangt.